

Muster 7 (§ 29 Abs. 1)

**Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts
(Teilregister für X-Sachen)**

Laufende Nummer	Familiennamen, Vorname und Wohnort der Beteiligten (Eltern, Mündel, Pflegebefohlene usw.)	Gegenstand und Bemerkungen
1	2	3

Register für Adoptionssachen XVI

Jährl. fortl. Nr.	Name, Vorname, Wohnort		Bemerkungen
	der Angenommenen	der Annehmenden	
1	a	2 b	3

- ¹Sämtliche auf eine Adoption sich beziehenden Vorgänge einschließlich einer nach § 1751 Abs. 1 BGB kraft Gesetzes eintretenden Vormundschaft werden, auch wenn sie die gleichzeitige Annahme mehrerer Kinder betreffen, unter einer Registernummer in einem Akt geführt. ²Dabei ist es gleichgültig, in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Vorgänge ³Anträge auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sind unter einer neuen Nummer einzutragen.
- Wird eine gemäß § 1751 Abs. 1 BGB eintretende Vormundschaft als Bestandteil der Adoptionsakten geführt (§ 29 Abs. 10 Satz 4), so ist dies in Spalte 3 durch Eintragung des Registerzeichens VII zu vermerken; bei Beendigung der Vormundschaft ist das Registerzeichen VII rot zu durchstreichen.

Register für Betreuungssachen XVII

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Wohnort der Betroffenen	Geburtstag der Betroffenen	mit Rechnungslegung (§§ 1908 i, 1840 BGB)	sonstige	Bemerkungen Angabe des Jahres der Aktenweglegung
1	2	3	4 a	4 b	5
141	Schmitz, Anna, hier	14.11.1962	1		

1. In Spalte 1 ist bei Beginn eines neuen Jahres die Jahreszahl voranzustellen. Die laufende Nummer ist bei nicht jahrgangsweiser Führung des Registers nicht auf den Jahrgang beschränkt. Bei getrennter Führung nach dem Alphabet besteht für jeden Buchstaben eine besondere Nummernfolge. Die Spalten 4 a oder 4 b sind durch eine 1 auszufüllen.
2. Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln. Die Bestellung eines Verfallenspflegers ist registermäßig nicht besonders zu erfassen.
3. Bei der Beendigung von Betreuungen ist der Name der Betreuten rot zu unterstreichen.
4. Die am 31.12.1991 anhängig gebliebenen Vormundschaften über Volljährige und die Pflegschaften nach § 1910 BGB a.F. werden in dieses Register eingetragen, unmittelbar bevor sie nach Ablauf einer Frist oder bei Eingang einer Schrift dem Richter oder Rechtspfleger zur Bearbeitung vorgelegt werden müssen. Die Eintragung ist unter der nächsten laufenden Nummer vorzunehmen und in Spalte 1 ein "A" hinzuzusetzen. In Spalte 5 ist das bisherige Aktenzeichen zu vermerken.